

Kurztitel

Bundesstraßengesetz 1971

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 286/1971 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 96/2013

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 32b

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Abkürzung

BStG 1971

Index

96/01 Bundesstraßengesetz 1971

Text**Aufschiebende Wirkung**

§ 32b. Die §§ 13 Abs. 2 und 22 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBL. I Nr. 33/2013, sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen einen Bescheid nach diesem Bundesgesetz auch dann ausgeschlossen werden kann, wenn die vorzeitige Vollstreckung aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist und nach Abwägung aller berührten Interessen, insbesondere des volkswirtschaftlichen Interesses, mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung für die anderen Parteien kein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2021

Gesetzesnummer

10011428

Dokumentnummer

NOR40151187